

## Erläuterungen zum Entwurf der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Förderung des Sports

Auf eine synoptische Darstellung nach dem Muster „Alt-Neu“ wurde verzichtet, da die Sportförderrichtlinie grundsätzlich überarbeitet wurde. Es werden die Intentionen der einzelnen Regelungen detailliert erläutert.

Beim Aufbau der Richtlinie wurde darauf geachtet, dass die einzelnen Förderarten (beginnend ab Punkt 3) stets nach einem einheitlichen Muster aufgebaut sind:

1. Ziel der Förderung
2. Antragsform und –fristen
3. Zuwendungsform
4. Voraussetzungen
5. Zuwendungshöhe
6. Verwendungsnachweis

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<b>Präambel</b>	
Die Landeshauptstadt Schwerin fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie. Die Förderung nach dieser Richtlinie ist eine ideelle und finanzielle Unterstützung des Sports der Landeshauptstadt Schwerin. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Eine Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Unterstützung ab. Berufs- oder Lizenzsport sowie kommerziellen Interessen werden nicht gefördert.	In der Präambel werden die grundsätzlichen Ziele der Richtlinie erläutert.
<b>1. Grundlagen</b>	
1.1 Sportförderung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag geleistet. Der Fördermittelantrag und alle weiteren notwendigen Dokumente sind rechtskräftig zu unterzeichnen. Eine Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid durch den für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin.	Anträge auf Sportförderung sind aus rechtlicher Sicht nur von vertretungsberechtigten Vereinsmitgliedern zulässig. Gleichzeitig werden Regelungen zur Form und Zuständigkeit seitens der Landeshauptstadt Schwerin getroffen.

<b>Entwurf Sportförderrichtlinie</b>	<b>Erläuterungen</b>
1.2 Zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Schwerin e.V. (SSB) eine Budgetierung der einzelnen Förderarten nach dieser Richtlinie. Hiervon ausgenommen sind Investitionskostenzuschüsse.	Sofern die Summe aller Antragsstellungen das vorhandene Budget eines Haushaltsjahres übersteigt, soll in einer gemeinsamen Abstimmung mit dem SSB über die Verteilung der Fördermittel entschieden werden. Ist das Budget auskömmlich, kann die Abstimmung entfallen. Investitionskostenzuschüsse liegen außerhalb des Budgets und werden deshalb gesondert erläutert.
1.3 Die Förderung ist zweckgebunden einzusetzen und darf nicht an Dritte übertragen werden.	Mit dieser Regelung erfolgt die Zweckbindung der Fördermittel.
1.4 Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.	Mit dieser Regelung wird die Nachweispflicht festgeschrieben.
1.5 Die/ Der für Sport zuständige Dezernentin/ Dezernent kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.	Diese grundsätzliche Ausnahmeregelung ermöglicht es, für Fälle die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin liegen, Ausnahmen zuzulassen bzw. in Härtefällen oder Notsituationen unterstützend eingreifen zu können.
1.6 Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Zuwendung und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der für Sport zuständige Fachausschuss der Stadtvertretung.	Festschreibung der Konsequenzen und der Zuständigkeit bei Fördermittelbetrug. Je nach Grad der Schwere des Betrugs kann ein Ausschluss (befristet oder unbefristet) von der Sportförderung erfolgen.
1.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.	Nominell vorgeschriebener Verweis auf die bestehende Dienstanweisung über Zuwendungen.
<b>2. Zuwendungsberechtigte</b>	
2.1 Der SSB als Dachverband der Schweriner Sportvereine ist grundsätzlich zuwendungsberechtigt.	Der SSB nimmt Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie wahr und unterstützt die Landeshauptstadt Schwerin durch Prüfungen, Stellungnahmen und Hinweise bei der deren Umsetzung.

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>2.2 Sportvereine sind zuwendungsberechtigt, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben,</li> <li>b) Mitglied im SSB sind,</li> <li>c) mindestens 31 Vereinsmitglieder haben und der Anteil der Kinder und Jugendlichen mindestens 10 % beträgt,</li> <li>d) von ihren erwachsenen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag von 60 EUR erheben,</li> <li>e) über eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verfügen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist und</li> <li>f) zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr im Vereinsregister eingetragen sind.</li> </ul> <p>Die Mindestquote für jugendliche Vereinsmitglieder nach Buchstabe c) entfällt für Sportvereine, die hauptsächlich Behinderten-, Rehabilitations- oder Seniorensport betreiben. Vereine mit Sportarten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur eingeschränkt Jugendsport betreiben, können von der Mindestquote freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin in Abstimmung mit dem SSB.</p> <p>Buchstabe d) gilt nicht bei Vereinen, die ausschließlich Kinder- und Jugendsport betreiben.</p> <p>Buchstabe f) gilt nicht bei zuwendungsfähigen Vereinsfusionen oder neugegründeten Sportvereinen, die in Rechtsfolge eines bestehenden zuwendungsfähigen Sportvereins treten.</p>	<p>Punkt 2.2 schreibt die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Erhalt von Sportförderung fest. Bei den einzelnen Kriterien wurde Wert auf eine Mindestgröße von Vereinen mit einem festgeschriebenen Anteil von Kindern oder Jugendlichen gelegt. Sportförderung soll nach Möglichkeit einer großen Anzahl von Menschen zu Gute kommen und damit auch in einem gesunden Verhältnis zur Mitgliederzahl eines Vereins stehen.</p> <p>Der geforderte Mindestbeitrag wird als angemessene Eigenbeteiligung der antragstellenden Vereine gesehen.</p> <p>Von den Kriterien kann unter den genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Bei den Ausnahmepunkten wurden bestehende und mögliche Fallkonstellationen berücksichtigt. Auf eine vollständige Aufzählung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit bewusst verzichtet.</p>
<p>2.3 Zuwendungsberechtigt sind auch Ortsgruppen von Bundes- oder Landesvereinen mit Sitz in Schwerin, soweit sich die Förderung auf sportliche Aktivitäten bezieht. Die Entscheidung über die Zuwendungsberechtigung trifft der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin in Abstimmung mit dem SSB. Die Regelungen aus Nr. 2.2 gelten sinngemäß.</p>	<p>Hierbei handelt es sich in der Regel um Ortsgruppen des DRK oder der DLRG, die Angebote für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiet des Sports vorhalten.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>2.4 Die LSB – Personalmanagement gGmbH ist nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt, soweit die Zuwendung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses als Vereinssportlehrerin oder –lehrer oder als Nachwuchstrainerin oder –trainer erfolgt und die daraus resultierende Arbeitsleistung ausschließlich für einen zuwendungsberechtigten Sportverein der Landeshauptstadt Schwerin erbracht wird.</p>	<p>Aufgabe der LSB - Personalmanagement gGmbH ist nach ihrem Gesellschaftszweck u.a. die Unterstützung von Sportvereinen bei der Vereinsorganisation und der Unterhaltung eines effektiven Trainingsbetriebes. Nachwuchstrainerinnen und –trainer, die über die gGmbH in Schweriner Sportvereinen tätig, aber nicht für Landesverbände aktiv sind, können gefördert werden. Bei überschneidenden Tätigkeiten erfolgt eine anteilige Förderung.</p>
<p><b>3. Bezuschussung von hauptamtlichen Vereinssportlehrerinnen oder –lehrern (Sportlehrkraft)</b></p>	
<p>3.1 Die Landeshauptstadt Schwerin kann für Sportlehrkräfte in Sportvereinen einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation, Durchführung und Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsport sowie des Behindertensports. Hierbei kommt der direkten Sportbetreuung von Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Benennung der Zielstellung des zu fördernden Bereiches. Erwachsenensport (ohne Behinderung) ist von der Förderung ausgeschlossen. Unter direkter Sportbetreuung wird die aktive Durchführung von Trainings- bzw. Übungseinheiten und die Betreuung bei Wettkämpfen verstanden.</p>
<p>3.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.10. für das kommende Jahr zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim SSB.</p>	<p>Der SSB prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und gibt eine sportfachliche Stellungnahme zum Antrag ab.</p>
<p>3.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen quartalsweise in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung erfolgt. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate.</p>	<p>Festlegung der Zuwendungsform und –dauer.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>3.4 Der Personalkostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Sportlehrkraft entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens der EG 7 Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden,</li> <li>b) die Sportlehrkraft verfügt über eine sportpädagogische Ausbildung bzw. eine gültige DOSB-Lizenz als Übungsleiter/in oder Trainer/in mit mindestens Stufe C,</li> <li>c) sie leistet als Vollzeitkraft mindestens 20 Arbeitsstunden direkte Sportbetreuung und</li> <li>d) der Sportverein verfügt im Zeitpunkt der Antragstellung laut aktueller Mitgliederstatistik des SSB über mindestens 200 Mitglieder. Für angestellte Nachwuchstrainerinnen und –trainer der LSB – Personalmanagement gGmbH gelten die Mitgliederzahlen des maßgeblichen Sportvereins. Zur Erreichung notwendiger Mitgliederzahlen können Sportvereine miteinander Kooperationsvereinbarungen schließen. Jedes Mitglied darf nur einmal angerechnet werden.</li> </ul> <p>Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für bestehende Arbeitsverhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden. In begründeten Fällen kann von der Mindeststundenzahl direkter Sportbetreuung nach Bstb. c) abgewichen werden.</p>	<p>Mit der Festlegung eines Mindestgehaltes soll sichergestellt werden, dass die Bezahlung der Sportlehrkraft entsprechend den gestellten Anforderungen und der vorhandenen sportpädagogischen Qualifikation oder Lizenz erfolgt. Durch die Mindeststundenzahl der direkten Sportbetreuung soll gewährleistet werden, dass nicht ausschließlich „Verwaltungspersonal“ gefördert wird. Ausgehend von dieser Mindeststundenzahl sollte der Sportverein auch über eine gewisse Anzahl zu betreuender Sportlerinnen und Sportler verfügen, die betreut werden können.</p> <p>Eine Abweichung von der Mindeststundenzahl direkter Sportbetreuung kann in begründeten Fällen bei großen Vereinen mit einem hohen organisatorischen Aufwand gegeben sein.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen												
<p>3.5 Der monatliche Personalkostenzuschuss für eine Vollzeitkraft wird in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl des Sportvereins wie folgt gestaffelt:</p> <table border="1" data-bbox="226 352 853 533"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Mitgliederzahl</th> <th>Maximale Zuwendung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>ab 200</td> <td>400 EUR</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>ab 300</td> <td>500 EUR</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>ab 500</td> <td>600 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zuwendungshöhen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für bestehende Arbeitsverhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden. Der für Sport zuständige Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin kann des Weiteren Ausnahmen zulassen, sofern die Sportlehrkraft Aufgaben wahrnimmt, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin, des Kinder- und Jugendsport oder des Behindertensports stehen. Die Zuwendung ist bei Teilzeitarbeitsverhältnissen anteilmäßig zu kürzen.</p> <p>Je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigtem können maximal zwei Sportlehrkräfte gefördert werden. Bei mehr als einer Sportlehrkraft je Zuwendungsberechtigter/ Zuwendungsberechtigten erfolgt die Förderung der ersten Sportlehrkraft immer auf Basis der Stufe 3. Bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe darf jedes Vereinsmitglied nur für eine Förderung angerechnet werden.</p>	Stufe	Mitgliederzahl	Maximale Zuwendung	1	ab 200	400 EUR	2	ab 300	500 EUR	3	ab 500	600 EUR	<p>In diesem Punkt wurden zwei wesentliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Praxis aufgenommen. Die Staffelung der maximalen Zuwendung entsprechend der Mitgliederzahl wurde in Konsequenz der Zugangsvoraussetzung (direkte Sportbetreuung) neu aufgenommen.</p> <p>Es können bei entsprechender Vereinsgröße zukünftig zwei Sportlehrkräfte gefördert werden. Gerade in größeren Vereinen mit einer breiten Angebotspalette von Sportarten ist dieses sinnvoll.</p>
Stufe	Mitgliederzahl	Maximale Zuwendung											
1	ab 200	400 EUR											
2	ab 300	500 EUR											
3	ab 500	600 EUR											
<p>3.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu führen.</p>	<p>Terminsetzung für den zu führenden Verwendungsnachweis.</p>												

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<b>4. Bezuschussung von Vereinsberaterinnen oder -beratern des SSB</b>	
<p>4.1 Die Landeshauptstadt Schwerin kann für eine Vereinsberaterin oder einen Vereinsberater des SSB einen Personalkostenzuschuss gewähren. Sie unterstützt damit die Organisation von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten, die Vorbereitung von Förderentscheidungen sowie die Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildungen durch den SSB.</p>	<p>Benennung der Zielstellung des zu fördernden Bereiches.</p>
<p>4.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. für das laufende Jahr beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen.</p>	<p>Der SSB reicht seinen Antrag i.d.R. mit den geprüften Anträgen nach Nummer 3 dieser Richtlinie gemeinsam ein. Die Prüfung dieses Antrages erfolgt durch den zuständigen Fachdienst.</p>
<p>4.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für maximal ein Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen quartalsweise in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung erfolgt. Eine Zuwendung erfolgt nur für volle Beschäftigungsmonate.</p>	<p>Festlegung der Zuwendungsform und –dauer.</p>
<p>4.4 Der Personalkostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die arbeitsvertraglich vereinbarte monatliche Bruttovergütung der Vereinsberaterin oder des Vereinsberaters entspricht zum Zeitpunkt der Einstellung mindestens der EG 10 Stufe 1 TVöD (VKA) für eine Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden,</li> <li>b) die Vereinsberaterin oder der Vereinsberater verfügt über eine sportpädagogische oder gleichwertige Ausbildung,</li> </ul> <p>Die Zugangsvoraussetzungen gelten ausschließlich für Neuverträge nach Inkrafttreten dieser Richtlinie. Für bestehende Arbeitsverhältnisse können Ausnahmen zugelassen werden.</p>	<p>Die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechen in abgeschwächter Form der Nummer 3.4.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
4.5 Der monatliche Personalkostenzuschuss für eine Vollzeitkraft beträgt maximal 750 EUR. Ab dem Jahre 2017 sollen tarifliche Steigerungen angemessen berücksichtigt werden, sofern diese zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Die Zuwendung ist bei Teilzeitarbeitsverhältnissen anteilmäßig zu kürzen.	Aufgrund der Tatsache, dass der SSB einen wesentlichen Teil der Aufgaben der Sportförderung nach dieser Richtlinie übernimmt, erfolgte eine Anpassung der Bezuschussung. Künftige Tarifsteigerungen sollen ab dem Jahre 2017 angemessen berücksichtigt werden. Damit wird die tarifgerechte Bezahlung der/ des Vereinsberaterin oder –beraters sichergestellt.
4.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu führen.	Entspricht Punkt 3.6.
<b>5. Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und –leitern</b>	
5.1 Die Landeshauptstadt Schwerin ist bestrebt, die ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiterin oder –leiter zu fördern. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur fachgerechten Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Schweriner Sportvereine im Bereich des Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorensports geleistet.	Benennung der Zielstellung des zu fördernden Bereiches.
5.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. für das laufende Jahr unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und –leiter zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt beim SSB. Der SSB beantragt für seine Mitglieder in der Form eines Gesamtantrags den Zuschuss bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin.	Der SSB prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und stellt einen geprüften Gesamtantrag.
5.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Die Zuwendung soll in zwei Raten frühestens zum 30.04. und 31.10. eines Jahres gezahlt werden. Eine Parallelförderung ist zu berücksichtigen.	In den meisten Sportarten wird das Jahr saisonal (ähnlich den Schulhalbjahren) geteilt. Die Auszahlung in zwei Raten orientiert an dieser Aufteilung. Gemäß der unter Punkt 1.7 genannten Dienstanweisung dürfen Zuwendungen nur ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich in den kommenden zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Diese Regelung wird durch die Stichtagswahl umgesetzt.



Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>5.4 Eine Bezuschussung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen erfolgen:</p> <p>a) Die/ der ehrenamtliche Übungsleiterin oder –leiter verfügt über eine gültige DOSB-Lizenz als Übungsleiter/in oder Trainer/in mit mindestens Stufe C. Für Lizenzen außerhalb des DOSB können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>b) Die/ der ehrenamtliche Übungsleiterin oder –leiter führt mindestens eine regelmäßige wöchentliche Trainingseinheit im Sportverein durch. Eine vollständige Trainingseinheit muss mindestens eine Stunde dauern. Maximal sind pro Woche fünf Zeitstunden förderfähig.</p> <p>c) Eine Bezuschussung von hauptamtlich beschäftigtem Personal ist in Ausnahmefällen möglich, sofern der Sportverein in geeigneter Form nachweist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht bereits im Rahmen der arbeitsvertraglichen Tätigkeit entlohnt wird.</p> <p>Die Bezuschussung ist der/dem Übungsleiterin oder -leiter als Teil der Aufwandsentschädigung des Sportvereins auszus zahlen. Der Sportverein hat einen Eigenanteil an der Aufwandsentschädigung von mindestens 25 Prozent zu erbringen.</p>	<p>Mit dem Unterpunkt a) soll sichergestellt werden, dass die/ der ehrenamtliche Übungsleiterin oder –leiter über eine Mindestqualifikation zur Durchführung von Übungseinheiten verfügt. Gleichzeitig soll diese Zugangsvoraussetzung für die Vereine ein Anreiz sein, ihre Übungsleiterinnen oder –leiter entsprechend auszubilden oder sie bei einer Ausbildung zu unterstützen.</p> <p>Im Unterpunkt b) werden die wöchentlichen Grenzen der Förderfähigkeit definiert.</p> <p>Der Unterpunkt c) stellt im Umkehrschluss klar, dass eine Doppelförderung durch die Landeshauptstadt Schwerin für ein und dieselbe Tätigkeit unzulässig ist.</p> <p>Durch den definierten Eigenanteil des Vereins soll sichergestellt werden, dass die Förderung tatsächlich ein Zuschuss und somit keine Vollfinanzierung darstellt.</p>
<p>5.5 Der Zuschuss pro Zeitstunde beträgt maximal 1,50 EUR und ist ausgehend von einer ganzjährigen Tätigkeit pro Übungsleiterin oder –leiter auf 330 EUR begrenzt. Die Zuschussgrenze wird bei einer unterjährigen Aufnahme oder Beendigung der Übungsleitertätigkeit anteilig gekürzt.</p>	<p>Die Höhe entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis und wurde hiermit lediglich noch einmal schriftlich fixiert. Es wird davon ausgegangen, dass ein Sportjahr im Durchschnitt 44 Kalenderwochen beträgt.</p>
<p>5.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Jahres beim SSB vorzulegen. Der Gesamtverwendungsnachweis ist durch den SSB bis zum 30.04. des Folgejahres beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin zu führen.</p>	<p>Die Mittelausreichung und Prüfung der Einzelnachweise erfolgt ausschließlich beim SSB, der ansonsten gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin jedoch als mittelbarer Zuwendungsempfänger dieser Förderung fungiert.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<b>6. Härtefallregelungen</b>	
<p>6.1 Die Landeshauptstadt Schwerin fördert den Vereinssport durch Bereitstellung subventionierter Sportstätten. Sofern keine für die Ausübung einer Sportart vorhandene entsprechende Sportstätte zur Verfügung gestellt werden kann, ist eine Bezuschussung für die Nutzung anderer Sportstätten möglich. In Ausnahmefällen kann eine Bezuschussung auch für die Nutzung städtischer Sportanlagen mit Ausnahme der Hallenbäder beim Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. In diesem Fall ist der Antrag gesondert zu begründen. Die Ausnahmeentscheidung ist durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgelegten Wertgrenzen zu treffen.</p>	<p>Hier sind hauptsächlich Sondersportanlagen gemeint, die durch die Landeshauptstadt Schwerin nicht betrieben werden. Des Weiteren sollen Sportarten gefördert werden, die grundsätzlich einen erhöhten Platzbedarf haben und speziell in den Wintermonaten große Zeitkontingente in Dreifeldhallen benötigen würden. Die Bezuschussung von Schwimm- und Tauchsport wird gesondert geregelt.</p>
<p>6.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten bzw. der besonderen Umstände zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.</p>	<p>Der SSB prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und gibt eine sportfachliche Stellungnahme zum Antrag ab.</p>
<p>6.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen frühestens am 15.11. eines Jahres in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der späte Zeitpunkt im Kalenderjahr stellt die Mittelverwendung innerhalb von zwei Monaten sicher. Außerdem kann zu diesem Zeitpunkt durch den Verein bereits abschließend beurteilt werden, inwieweit ihm tatsächliche Mehrkosten entstehen werden und somit den Mittelabruf entsprechend gestalten.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>6.4 Die Bezuschussung für die Nutzung anderer Sportstätten ist bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Landeshauptstadt Schwerin verfügt nicht über eine entsprechende Spezialsportstätte bzw. kann vorhandene Sportstätten aufgrund besonderer Umstände für längere Zeit nicht im vollen Umfang zur Verfügung stellen,</li> <li>b) das Entgelt der genutzten anderen Sportstätte übersteigt das Entgelt einer vergleichbaren städtischen Sportstätte um mindestens 10 Prozent und</li> <li>c) die nachgewiesenen jährlichen Mehrkosten betragen mindestens 200 EUR.</li> </ul>	<p>Mit Unterpunkt a) wird ein Grundanliegen der Förderung als Zugangsvoraussetzung fixiert. Mit den folgenden Unterpunkten wird eine „Zumutbarkeitsgrenze“ für Mehrkosten gezogen.</p>
<p>6.5 Die Bezuschussung erfolgt maximal bis zur Differenz der Kosten zwischen der genutzten Sportstätte und den Kosten, die bei Benutzung einer vergleichbaren städtischen Sportstätte entstanden wären.</p>	<p>Festschreibung der Maximalförderung.</p>
<p>6.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen.</p>	<p>Terminsetzung für den zu führenden Verwendungsnachweis.</p>
<p><b>7. Bezuschussung Tauch- oder Schwimmsport</b></p>	
<p>7.1 Aufgrund der Vielzahl der Schweriner Badegewässer kommt dem Schwimmen in der Landeshauptstadt eine besondere Bedeutung zu. Die Durchführung von Tauch- oder Schwimmsport ist jedoch mit deutlich höheren Kosten für die Nutzung einer Sportstätte verbunden als in anderen Sportarten. In besonderer Anwendung der Härtefallregelung können deshalb Zuschüsse für die Nutzung der Schweriner Hallenbäder an Zuwendungsberechtigte geleistet werden. Die Belange des Kinder- und Jugendsports sind hier besonders zu beachten.</p>	<p>Erläuterung der besonderen Bedeutung des Tauch- und Schwimmsports und damit die verbundene Notwendigkeit einer speziellen „Härtefallregelung“.</p>
<p>7.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen jährlichen Kosten zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.</p>	<p>Der SSB prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und gibt eine sportfachliche Stellungnahme zum Antrag ab.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen										
<p>7.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung für das Kalenderjahr und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen anteilig zum Ende eines Quartals in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Termin der Mittelabforderung ist auf die Rechnungslegung abgestimmt, so dass die Vereine die finanzielle Entlastung zeitnah erhalten.</p>										
<p>7.4 Eine Bezuschussung ist möglich, soweit die Zuwendung nach Punkt 7.5 mindestens 200 EUR beträgt.</p>	<p>Diese Regelung stellt sicher, dass in Abhängigkeit vom Anteil der Kinder und Jugendlichen eines Vereins ein angemessener Eigenbetrag geleistet wird. Entspricht der Härtefallregelung nach Punkt 6.4 Bstb. c).</p>										
<p>7.5 Der jährliche Zuschuss wird basierend auf den tatsächlichen Kosten in Abhängigkeit des Anteils der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Abteilung oder Sparte der/des Zuwendungsberechtigten wie folgt gestaffelt:</p> <table border="1" data-bbox="226 691 987 951"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 691 689 743">Anteil Kinder/ Jugendliche (%) ab</th> <th data-bbox="689 691 987 743">maximaler Zuschuss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 743 689 796">10,00%</td> <td data-bbox="689 743 987 796">15%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 796 689 849">25,00%</td> <td data-bbox="689 796 987 849">30%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 849 689 901">50,00%</td> <td data-bbox="689 849 987 901">45%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 901 689 951">75,00%</td> <td data-bbox="689 901 987 951">60%</td> </tr> </tbody> </table>	Anteil Kinder/ Jugendliche (%) ab	maximaler Zuschuss	10,00%	15%	25,00%	30%	50,00%	45%	75,00%	60%	<p>Die gezahlten Zuwendungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Praxis.</p>
Anteil Kinder/ Jugendliche (%) ab	maximaler Zuschuss										
10,00%	15%										
25,00%	30%										
50,00%	45%										
75,00%	60%										
<p>7.6 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen.</p>	<p>Terminsetzung für den zu führenden Verwendungsnachweis.</p>										
<p><b>8. Beschaffung von Grundsportgeräten und Ausrüstung</b></p>											
<p>8.1 Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Beschaffung von Sportgeräten und –zubehör ein Zuschuss gewährt werden. Damit trägt die Landeshauptstadt Schwerin zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Sportvereine bei und unterstützt besonders Vereinsneugründungen bei der Erstbeschaffung.</p>	<p>Benennung der Zielstellung des zu fördernden Bereiches.</p>										

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>8.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Kosten zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum. Für außerplanmäßige Beschaffungen aufgrund einer Notsituation können auch unterjährig Anträge zugelassen werden.</p>	<p>Für die Planung der vorhandenen Haushaltsmittel ist die frühe Terminstellung unabdingbar. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch bereits Zuwendungen anderer Fördermittelgeber beantragt worden sein. Ausnahmen können in Notsituationen zugelassen werden.</p>
<p>8.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit der Eigenanteil mindestens 25 Prozent beträgt.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Sportvereine einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen haben und alle Fördermöglichkeiten ausschöpfen.</p>
<p>8.4 Ein Zuschuss für die Beschaffung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Gesamtkosten der Beschaffung oder der Ausrüstung belaufen sich auf mindestens 500 EUR.</li> <li>b) Das Grundsportgerät muss der ausgeübten Sportart dienlich sein und nicht nur einzelnen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen.</li> <li>c) Die Beschaffung ist für die Beibehaltung oder Verbesserung der satzungsgemäßen Sportausübung der/des Zuwendungsberechtigten notwendig.</li> </ul> <p>Ausgliederungen von Abteilungen aus bestehenden Vereinen sind keine Neugründungen im Sinne dieser Richtlinie. Nicht zuschussfähig sind Sportbekleidung und Ausrüstungsgegenstände, deren Nutzung nicht allen Vereinsmitgliedern möglich ist. Die grundsätzlichen Anforderungen nach Nr. 2.2 Bstb. f) müssen nicht erfüllt sein.</p>	<p>Durch den festgelegten Mindestwert werden Anträge auf „Kleinsportgeräte“ bewusst ausgeschlossen, da die Förderung hauptsächlich für kostenintensivere Anschaffungen gedacht ist. Ausgeschlossen sind Sportgeräte, die in keiner Beziehung zur ausgeübten Sportart stehen. Eine Verbesserung der Trainings- oder Wettkampfsituation muss in jedem Fall erfolgen.</p> <p>Die Zugangsvoraussetzungen nach Nr. 2.2 Bstb. f), wonach die Eintragung des Sportvereins bereits ein Jahr im Vereinsregister vorhanden sein muss, werden mit Blick auf die Unterstützung von Vereinsneugründungen außer Kraft gesetzt. Bei Ausgliederungen aus bestehenden Vereinen wird davon ausgegangen, dass entsprechende Sportgeräte vorhanden sind. Gleichzeitig soll mit dieser Regelung einer möglichen Zersplitterung von Sportvereinen vorgebeugt werden.</p>
<p>8.5 Die maximale Bezuschussung beträgt 25 Prozent der notwendigen Anschaffungskosten.</p>	<p>Festschreibung einer Maximalförderung.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
8.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Beschaffung beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin der Nachweis zu führen.	Da es sich in der Regel um kurzfristige Maßnahmen handelt, wird vom Jahreszyklus abgewichen.
<b>9. Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften</b>	
9.1 Mit diesem Zuschuss fördert die Landeshauptstadt den Leistungssport und unterstützt Schweriner Sportvereine bei der Teilnahme an offiziellen deutschen und internationalen Meisterschaften.	Eine Förderung für die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften war bereits in der ursprünglichen Sportförderrichtlinie vorgesehen. Teilnahmen von Schweriner Sportlerinnen und Sportlern an offiziellen Meisterschaften tragen positiv zum Renommee der Sportstadt Schwerin bei.
9.2 Die Beantragung hat mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Teilnahme zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.	Beim SSB erfolgt die Prüfung der grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen und die Feststellung, ob es sich bei der beabsichtigten Meisterschaftsteilnahme um eine Meisterschaft i.S. dieser Richtlinie handelt.
9.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung entsteht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern die Fahrtkosten von anderer Seite erstattet werden.	Festlegung der Förderungsart und Ausschluss einer Überfinanzierung.
9.4 Der Zuschuss wird nur für eine aktive Teilnahme als Athletin oder Athlet an Deutschen Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen gewährt. Die Meisterschaften müssen vom offiziellen Fachverband ausgeschrieben sein. Der Wettkampfort muss mindestens 100 km vom Vereinssitz entfernt liegen. Pro Jahr, Verein und Altersklasse ist ein Fahrtkostenzuschuss möglich.	Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Sportvereine einen Eigenanteil zu erbringen haben, so dass ein Zuschuss erst ab einer Mindestentfernung von 100 km möglich ist. Die Limitierung auf Jahr, Verein und Altersklasse soll für eine gleichmäßigere Förderung aller Sportvereine sorgen.

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>9.5 Als Zuschuss kann eine Entfernungspauschale von 0,25 EUR pro Kilometer einfache Fahrt gewährt werden. Der Zuschuss gilt für jeweils fünf Personen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf die höchstmögliche Anzahl der Sportlerinnen oder Sportler, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes in einem Wettkampf eingesetzt werden dürfen. Eine Entfernungspauschale wird für maximal 1.000 Kilometer gewährt.</p>	<p>Die Förderung wurde auf die Aktiven als Berechnungsgrundlage beschränkt. Selbstverständlich kann die Förderung auch für die notwendige Begleitung durch Trainerinnen und Trainer bzw. Betreuung verwendet werden.</p>
<p>9.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Meisterschaft ein Nachweis zu führen.</p>	<p>Da es sich in der Regel um kurzfristige Maßnahmen handelt, wird vom Jahreszyklus abgewichen.</p>
<p><b>10. Projekte zur Inklusion und Integration im Sport</b></p>	
<p>10.1 Der Sport ist für Menschen ein wichtiger Schlüssel für den gleichberechtigten Zugang und die ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Er bietet wie kaum ein anderes gesellschaftliches Feld hervorragende Möglichkeiten für ein respektvolles Miteinander. Die Landeshauptstadt Schwerin bekennt sich deshalb ausdrücklich zu Projekten, die die Inklusion oder Integration im und durch den Sport zum Inhalt haben.</p>	<p>Bekanntnis der Landeshauptstadt Schwerin zur Inklusion und Integration im und durch den Sport.</p>
<p>10.2 Die Beantragung der Fördermittel hat mindestens zwei Monate vor Beginn des geplanten Projekts zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum. Dem Antrag ist eine Projekt- oder Maßnahmebeschreibung beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen sind vollständig darzustellen.</p>	<p>Beim SSB erfolgt die Prüfung der grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen und er nimmt aus seiner Sicht Stellung zur geplanten Maßnahme.</p>
<p>10.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung entsteht.</p>	<p>Festlegung der Förderungsart und Ausschluss einer Überfinanzierung.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
10.4 Förderfähig sind Maßnahmen oder Projekte, deren wesentlicher Bestandteil die Inklusion oder Integration von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen im Sport ist. Hierzu können auch spezielle Bildungsmaßnahmen für Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und –leiter oder Vereinsvorstände zählen.	Die Formulierung ist bewusst weit gefasst, da das Feld solcher Maßnahmen oder Projekte sehr umfangreich ist und somit die Erstellung eines abschließenden Kataloges schwierig wäre.
10.5 Für die Durchführung eines Projektes oder einer Maßnahme zur Inklusion oder Integration kann ein Zuschuss von bis zu 250 EUR gewährt werden.	Festschreibung der Maximalbezuschussung.
10.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.	Da es sich in der Regel um kurzfristige Maßnahmen handelt, wird vom Jahreszyklus abgewichen.
<b>11. Zuschüsse zu Sportgroßveranstaltungen</b>	
11.1 Sportveranstaltungen leisten einen großen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Sports in der Stadt. Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt deshalb Sportveranstaltungen, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Landeshauptstadt sind.	Die Bedeutung richtet sich nach Medienpräsenz, Teilnehmerzahlen und –feld sowie ggfs. weitere positive Auswirkungen (Tourismus, Kultur o.ä.) auf die Landeshauptstadt Schwerin.
11.2 Die Beantragung hat bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltung beizufügen. Die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen sind vollständig darzustellen.	Beim SSB erfolgt die Prüfung der grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen und er nimmt aus seiner Sicht Stellung zur geplanten Maßnahme.
11.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist in jedem Fall zu berücksichtigen.	Kostendeckende Veranstaltungen werden nicht gefördert.
11.4 Ein Zuschuss kann nur für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung gezahlt werden. Offizielle Meisterschaften sind nicht förderfähig.	Offizielle Meisterschaften werden in der Regel von den zuständigen Fachverbänden durchgeführt. Diese zählen nicht zu den Zuwendungsberechtigten nach dieser Richtlinie.



Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
11.5 Für die Durchführung einer solchen Veranstaltung kann ein Zuschuss von bis zu 500 EUR gewährt werden.	Festschreibung der Maximalbezuschussung.
11.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.	Im Normalfall ist eine Veranstaltung nach zwei Monaten schlussgerechnet, so dass der Verwendungsnachweis erstellt werden kann.
<b>12. Bewirtschaftungskostenzuschüsse für vereinseigene oder überlassene Sportanlagen</b>	
12.1 Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt ausschließlich aus strukturpolitischen Gründen Sportvereine beim Betrieb eigener oder überlassener Sportanlagen. Damit soll die satzungsgemäße Tätigkeit und Eigenverantwortung der Sportvereine gefördert werden.	Sportvereine sind in den seltensten Fällen finanziell in der Lage, Sportanlagen voll umfänglich in Eigenregie zu bewirtschaften, so dass eine Zuschussung unumgänglich ist. Eine eigene Heimspielstätte trägt erheblich zur Identifikation mit einem Verein bei. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Eigenbewirtschaftung schonender mit den vorhandenen Anlagen umgegangen wird.
12.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.03. für das laufende Jahr unter Angabe der voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten basierend auf der Abrechnung des Vorjahres über den SSB zu erfolgen. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.	Der SSB prüft lediglich die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen. Die Bewirtschaftungskosten des Vorjahres sind als Grundlage heranzuziehen. Abweichungen sind zu begründen. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
12.3 Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Anteilsfinanzierung ausgezahlt. Eine Parallelförderung ist in jedem Fall zu berücksichtigen.	Festlegung der Förderungsart.
12.4 Ein Zuschuss kann nur an Sportvereine gezahlt werden, die eigene oder überlassene Sportanlagen selbständig bewirtschaften und die Betriebskosten in voller Höhe selber tragen. Die voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten unter Berücksichtigung der geplanten Einnahmen gelten als Richtlinie für die Zuschusshöhe.	Definition der zugelassenen Vereine und Darstellung der Berechnungsgrundlage. Einnahmeseitig werden nur die Erträge berücksichtigt, die durch die Sportanlage erzielt werden.

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>12.5 Eine Förderung von Sportvereinen mit eigener oder überlassener Sportanlage kann bis zu einer Höhe von 40 v.H. der nachgewiesenen Betriebskosten erfolgen. Hiervon sind die Einnahmen, die durch die Sportanlage erzielt werden, in Abzug zu bringen. Vertraglich können abweichende Regelungen durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgelegten Wertgrenzen im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung festgelegt werden.</p>	<p>Die 40 % - Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis. Die noch geltende Richtlinie sieht jedoch eine Maximalbezuschussung von 50 % vor. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel wurde die Bezuschussung in der Praxis begrenzt.</p>
<p>12.6 Bis zum 30.04. des Folgejahres ist ein Verwendungsnachweis unter Beifügung einer Betriebskostenabrechnung zu führen.</p>	<p>Der Termin ist aufgrund des zu erbringenden Umfangs des Verwendungsnachweises bewusst spät gefasst.</p>
<p><b>13. Investitionskostenzuschüsse für Vereinssportanlagen</b></p>	
<p>13.1 Zuwendungsberechtigten Sportvereinen kann für die Durchführung von Sportbau-, Modernisierungs- oder Sanierungsvorhaben auf eigenen Grundstücken oder auf Grundstücken mit langfristigen Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen ein Investitionskostenzuschuss gewährt werden. Damit wird der Erhalt und Ausbau von Sportstätten unterstützt und in der Folge zur qualitativen und quantitativen Absicherung des Sportangebots in der Landeshauptstadt Schwerin beigetragen.</p>	<p>Mit dieser Regelung soll Sportvereinen eine Unterstützung beim Ausbau oder der Sicherung ihrer Sportanlagen gewährt werden.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>13.2 Die Beantragung der Fördermittel hat spätestens bis zum 30.04. für das Folgejahr unter Angabe der folgenden Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschreibung der geplanten Baumaßnahme</li> <li>b) geplante Finanzierung auf Basis einer Kostenschätzung nach DIN 276</li> <li>c) Darstellung des voraussichtlichen Nutzerkreises und des zu erwartenden Nutzungsumfangs</li> <li>d) Realisierungszeitraum</li> <li>e) Nachweis der Eigentums- bzw. Vertragsverhältnisse</li> <li>f) Darlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</li> </ul> <p>Dem Antrag ist eine Stellungnahme des SSB beizufügen.</p>	<p>Investitionskostenzuschüsse übersteigen regelmäßig das zur Verfügung stehende Budget und sollen deshalb als zusätzliche Haushaltsmittel für das kommende Haushaltsjahr veranschlagt werden. Damit diese Beträge noch in die Haushaltsplanung einfließen können, müssen sie bereits zu diesem frühen Zeitpunkt beantragt werden. Der SSB prüft die Voraussetzungen nach Punkt 13.4 dieser Richtlinie.</p>
<p>13.3 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in Form einer Festbetragsfinanzierung gezahlt. Der Mittelabruf hat nach Fortschritt der Investitionsmaßnahme zu erfolgen. Eine Parallelförderung ist unschädlich, soweit hierdurch keine Überfinanzierung erfolgt.</p>	<p>Festlegung der Förderungsart.</p>

Entwurf Sportförderrichtlinie	Erläuterungen
<p>13.4 Ein Investitionskostenzuschuss kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf mindestens 5.000 EUR.</li> <li>b) Das Vorhaben muss der ausgeübten Sportart dienlich sein. Die bezuschussten Anlagen müssen vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung stehen. Eine Nutzung durch den Schulsport darf nicht ausgeschlossen sein.</li> <li>c) Mit der Maßnahme dürfen nicht ausschließlich kommerziellen Interessen verbunden werden.</li> <li>d) Es besteht ein notwendiger sportfachlicher Bedarf zur Durchführung der Maßnahme.</li> <li>e) Die bestehenden Fördermöglichkeiten wurden ausgeschöpft.</li> </ul> <p>In einem Zuwendungsbescheid können weitere Auflagen oder Bedingungen formuliert werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung.</p>	<p>Die Untergrenze der Gesamtkosten entspricht den Regelungen der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbaurichtlinie – SportstbRL M-V) und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für den Antragsteller übernommen. Durch die gemeinsame Untergrenze kann parallel in jedem Fall ein Fördermittelantrag beim LSB M-V gestellt werden.</p>
<p>13.5 Die endgültige Höhe des Investitionskostenzuschuss wird durch die oder den Zuständigen entsprechend der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin festgelegten Wertgrenzen im Benehmen mit dem für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung festgelegt. Ein Eigenanteil von mindestens zehn Prozent ist in jedem Fall zu erbringen.</p>	<p>Es soll bei dieser Förderart in jedem Fall eine Beteiligung des für Sport zuständigen Ausschuss erfolgen.</p>
<p>13.6 Über die Verwendung der Fördermittel ist spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis zu führen.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Erstellung von Verwendungsnachweisen bei Investitionsmaßnahmen innerhalb eines halben Jahres möglich ist.</p>
<p><b>14. Inkrafttreten</b></p>	
<p>Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft und ersetzt zeitgleich die Sportförderrichtlinien vom 11.06.1993. Für die in dieser Richtlinie genannten Fristen sind im Kalenderjahr 2016 Ausnahmen ausdrücklich zugelassen.</p>	<p>Viele Bewilligungen werden für ein Kalenderjahr gewährt, so dass ein Inkrafttreten am 01.01.2016 sinnvoll erscheint. Da Fristen für das laufende Kalenderjahr nicht mehr eingehalten werden können, sind Ausnahmen ausdrücklich erlaubt.</p>